

Mitglieder der Fachschaftsräte

- per E-Mail –
- im Hause –

Prüfungsrecht

hier: **Krankheitsbedingte Rücktritte von Klausuren**

– Informationen an die Fachschaftsräte –

Allgemeiner Studierendenausschuss
des 46. Studierendenparlamentes
der Ruhr-Universität Bochum

Referat für Hochschul-, Bildungs-,
Sozial- und Infrastrukturpolitik

SH 0/009
44780 Bochum

hopo@asta-bochum.de

Fon + 49 (0) 234 32 – 25 159
Fax + 49 (0) 234 70 – 16 23

Ansprechpartner:
Christian B. J. Volmering

christian.volmering@asta-bochum.de

Ruhr-Universität Bochum,
am Donnerstag, dem 26. März 2015

- 1 Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Fachschaftsräten,
2
3 bei der Durchsicht verschiedener Fakultäts-Internetseiten der Ruhr-Universität Bochum sind uns Umsetzungs-
4 probleme mit neuen hochschulrechtlichen Regelungen aufgefallen.
5 Durch die Einführung des Hochschulzukunftsgesetz sind die Rechte der RUB Atteste von Studierenden einzu-
6 fordern stark beschnitten worden
- 7 1. „Krankheitsbegründungen“, „Diagnosen“ o. Ä. müssen (und sollen aus Gründen der Datenvermeidung)
8 nicht mehr auf Attesten vermerkt sein, stattdessen reicht ein Attest vom „normalen“ Arzt¹ aus. Diese
9 muss nur feststellen, dass der Prüfling „prüfungsunfähig“ ist. (§ 63 Absatz 7 Satz 1 HG und Satz 4 der Be-
10 gründung hierzu)
 - 11 2. Es ist weiterhin nicht mehr zulässig, Studierende zum amtsärztlichen Dienst des Gesundheitsamts zu
12 schicken und eine Begutachtung² durch diesen anzufordern
- 13 stattdessen
- 14 3. Kann die Hochschule in Ausnahmefällen Vertrauensärzte benennen und eine Zweitbegutachtung ver-
15 langen, die Kosten für diese vertrauensärztliche Untersuchung trägt jedoch nicht der Prüfling (oder sei-
16 ne Krankenkasse) sondern die Ruhr-Universität Bochum.
- 17 Unser aktueller Stand geht dahin, dass die Ruhr-Universität noch keine Vertrauensärzte benannt hat.
- 18 Daher empfehlen wir euch dringend Studierende, welche dazu aufgefordert werden zum Gesundheits-
19 amt zu gehen oder einen Vertrauensarzt aufzusuchen, zunächst im ASTa (Rechtsberatung) vorbeizu-
20 schicken, denn wir halten dieses Vorgehen der Prüfungsämter für unzulässig

1 1 amtsdeutsch: „*privatärztliche Bescheinigung*“

2 2 amtsdeutsch: „*amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse oder Gutachten der unteren Gesundheitsbehörden nach §*
3 *19 ÖGDG*“

21 Solltet ihr weitere Fragen in der Umsetzung von Prüfungsrechten haben, stehen wir euch gerne mit Rat und
22 Tat zu Seite.

23 Im Anhang findet ihr

- 24 • § 63 Absatz 7 HG und
- 25 • die Begründung hierzu.

26 Noch ein Hinweis: den aktuellen amtlichen Stand des Hochschulgesetzes findet ihr auf der [offiziellen Seite](#) des
27 Landes:

28 <http://recht.nrw.de/>

29 → Geltende Gesetze und Verordnungen

30 → 2 Verwaltung

31 → 221 Wissenschaft und Forschung, Archivwesen

32 → Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

33

34 Beste Grüße

35 **Christian B. J. Volmering**

36 Referent für Hochschul-, Bildungs-,
37 Sozial- und Infrastrukturpolitik
38 beim Allgemeinen Studierendenausschuss
39 des 48. Studierendenparlamentes
40 der Ruhr-Universität Bochum